

**Vierzehnte Satzung**  
**zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen**  
**Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und**  
**Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (GS-EWS)**  
**(14. Änderungssatzung zur GS- Entwässerungssatzung - 14. ÄS-GS-EWS)**

Vom 08. Dezember 2016

Auf der Grundlage der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431, 432) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 07. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (GS-EWS) vom 28. Dezember 2000 (GS – EWS), zuletzt geändert durch die dreizehnte Satzung vom 18. April 2016, wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- „Gruben“ wird durch „Sammelgruben“ ersetzt.
- „ist für das nochmalige Anfahren des Grundstückes“ wird ersetzt durch „und kam es deshalb zu einer Leerfahrt (vergebliche Anfahrt), so ist hierfür“.
- „40,00 DM“ wird ersatzlos gestrichen.
- „(20,45 EUR)“ wird ersetzt durch „20,45 EUR je Leerfahrt“.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- „74,59 DM“ wird ersatzlos gestrichen.
- „(38,14 EUR)“ wird ersetzt durch „38,14 EUR“.

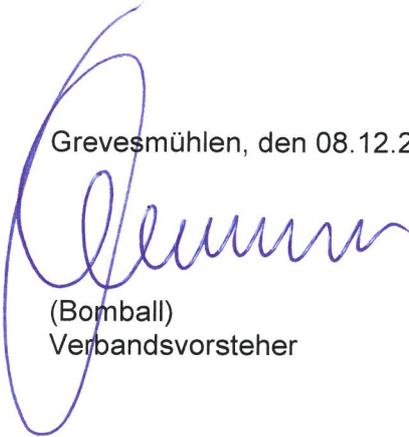
§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- Der Verweis „§ 15 Abs. 9 EWS“ wird ersetzt durch „§ 15 Abs. 10 EWS“.
- „20,00 DM“ wird ersatzlos gestrichen.
- „(10,23 EUR)“ wird ersetzt durch „10,23 EUR“.

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Grevesmühlen, den 08.12.2016



(Bomball)  
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.